

Mandanten-Info

Überbrückungs-
hilfe III und
Neustarthilfe

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Förderung für KMU, Soloselbstständige und Künstler



Mandanten-Info

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Inhalt

1. Überblick zur Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe....	2
2. Überbrückungshilfe III	2
2.1 Wer gefördert wird	3
2.2 Voraussetzung: Umsatzeinbruch	5
2.3 Ermittlung der Förderquote	7
2.4 Förderfähige Fixkosten	10
2.5 Sonderregelungen	15
2.6 Deckelung der Förderung	15
2.7 Antragsverfahren	16
2.8 Fristen	16
2.9 Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“	17
3. Neustarthilfe	18
3.1 Antragsberechtigte	18
3.2 Verfahren	22
3.3 Checkliste: Vorbereitung Antrag auf Neustarthilfe	26

Vorwort

Für Unternehmer, Selbstständige und Künstler, die wegen der Corona-Krise im Zeitraum Januar bis Juni 2021 erhebliche Umsatzeinbußen erleiden, stehen mit der Überbrückungshilfe III sowie der Neustarthilfe **staatliche Hilfen in Form von Zuschüssen** zur Verfügung. Diese Hilfen sind nicht nur in der Höhe verschieden, sie haben auch unterschiedliche Voraussetzungen.

Um eine zügige Antragstellung zu erreichen, ist es zweckmäßig, dass Sie als Unternehmer¹ oder Selbstständiger **die Grundlagen hierfür schaffen**. Dabei will Sie diese Mandanteninformation unterstützen. Sie erläutert Ihnen die Grundlagen der Regelungen und gibt Tipps zur Vorbereitung der Antragstellung. Die **Checklisten** helfen Ihnen, kein Detail zu übersehen.

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es für die Beantragung von **Überbrückungshilfe III für Unternehmer Voraussetzung für die Förderung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt² die Zahlen bestätigt und den Antrag abgibt**.

Bitte beachten Sie: Diese Ausführungen ermöglichen Ihnen eine erste Einschätzung, ob Sie Überbrückungshilfe III oder die Neustarthilfe beziehen können. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details prüfen, ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Diese Mandanteninformation wird laufend aktualisiert. Die vorliegende Auflage hat den Stand 16.03.2021.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur das generische Maskulinum verwendet.

² Um die Ausführungen lesbarer zu gestalten, meint im Folgenden der Begriff „Berater“ die Berufsgruppen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer und Rechtsanwälte.

1. Überblick zur Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Die **Überbrückungshilfe III** wendet sich an Unternehmen, die mindestens einen Mitarbeiter (zumindest in Teilzeit) beschäftigen und (Solo-)Selbstständige mit einem Jahresumsatz in 2020 bis 750 Mio. Euro. Unternehmen, die aufgrund eines Bund-Länder-Beschlusses schließen mussten, sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Haben Unternehmen aufgrund der Corona-Krise in mindestens einem der Monate November 2020 – Juni 2021 einen **Umsatzrückgang von min. 30 %** gegenüber dem Referenzmonat 2019, so können sie einen **Zuschuss zu den laufenden Fixkosten** des Betriebs erhalten. Der maximale Zuschuss beträgt **1.500.000 Euro pro Fördermonat**.

Soloselbstständige und Künstler, die keine Mitarbeiter beschäftigen (oder nur Teilzeitarbeitnehmer, die insgesamt keine Vollzeitstelle ersetzen) können alternativ eine Neustarthilfe in Höhe von **bis zu 7.500 Euro** erhalten.

2. Überbrückungshilfe III

Mit der Überbrückungshilfe III werden **Unternehmen, Selbstständige und Freiberufliche aller Branchen** mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro und **mindestens einem (Teilzeit-)Mitarbeiter unterstützt**, die im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 verzeichnen können. Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Der maximale Zuschuss beträgt 1.500.000 Euro pro Fördermonat, bei verbundenen Unternehmen 3.000.000 Euro. Der beihilferechtlich maximal zulässige Höchstbetrag beträgt für den gesamten Förderzeitraum 12 Mio. Euro.

Da bei vorangegangenen staatlichen Corona-Hilfen eine hohe Missbrauchsquote festgestellt wurde, ist nunmehr Voraussetzung, **dass ein prüfender Dritter, idealerweise Ihr Steuerberater, die Zahlen im Förderantrag bestätigt und den Antrag für Sie stellt.** Damit soll erreicht werden, dass die Förderung nur an Unternehmen und Selbstständige gezahlt werden, die tatsächlich förderwürdig sind. Um die Förderung zu erhalten, ist also nunmehr die Mitwirkung des Steuerberaters erforderlich.

Um die Hilfe zu erhalten, muss **zunächst ein Förderantrag** gestellt werden, in dem Schätzungen von Umsatz und Fixkosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Förderzeitraums ist dann eine **Schlussrechnung** mit den endgültigen Zahlen zu erstellen.

Im Förderantrag muss dargelegt werden:

- dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind und
- in den Fördermonaten November 2020 bis Juni 2021 aufgrund der Corona-Krise ein **Umsatzeinbruch** von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 hatten bzw. erwarten und
- in Ihrem Betrieb **Fixkosten** anfallen.

Anhand dieser Daten erfolgt dann eine vorläufige Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe.

2.1 Wer gefördert wird

Antragsberechtigt sind Unternehmer im Haupterwerb mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro **mit mindestens einem Beschäftigtem** sowie Selbstständige. Bei gemeinnützigen Organisationen genügt es, wenn mindestens ein ehrenamtlich Tätiger die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale erhält. In welcher Branche das Unternehmen oder der Selbstständige tätig ist, ist unerheblich.

Wenn Sie **Soloselbstständiger, Selbstständiger oder selbstständig tätiger Freiberufler** sind, dann können Sie eine Förderung erhalten, wenn Sie diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Das ist der Fall, wenn im Jahr 2019 mindestens 51 % Ihrer Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit stammen.

Für Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) kann nur ein Antrag gestellt werden. Eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** ist antragsberechtigt, wenn mindestens ein Gesellschafter im Haupterwerb für die Gesellschaft tätig ist.

Wenn Sie ein **gemeinnütziges Unternehmen** betreiben, ist Ihr Unternehmen oder Ihre Organisationen antragsberechtigt, wenn das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten, Auslandsadoptionsvermittlungen). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings sind förderfähig die Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Auch wenn mehrere Betriebsstätten vorliegen, ist nur ein Antrag zugelassen.

Nicht antragberechtigt sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben,
- Unternehmen, die erst nach dem 30. April 2020 gegründet wurden,
- Öffentliche Unternehmen,

- Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz im Jahr 2020 sowie
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt, können die Überbrückungshilfe III jedoch für die Monate Januar – Juni 2021 beantragen.

2.2 Voraussetzung: Umsatzeinbruch

Wenn Sie zu den antragsberechtigten Unternehmen oder Selbstständigen gehören, ist es sinnvoll, zu prüfen, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Förderung durch eine Überbrückungshilfe vorliegen.

Die Überbrückungshilfe erhalten Sie für jeden Monat, in dem der Umsatz wegen der Corona-Krise mindestens 30 % niedriger ist als im Referenzmonat 2019.

Unter „Umsatz“ ist grundsätzlich der **steuerbaren Umsatz** nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), wie Sie ihn in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben, zu verstehen. Die Umsätze sind jeweils den Monaten zuzuordnen, in denen Sie die zugrunde **liegende Leistung ausführen**.

Ausnahme: Wenn Sie die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) berechnen, können Sie bei der Zuordnung der Umsätze auf den Monat abstellen, in dem Sie das Entgelt erhalten haben.

Als Umsatz zählen auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind,
- Übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland),

- erhaltene Anzahlungen und
- einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Nicht zum Umsatz zählen:

- Einfuhren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, da sie keine Ausgangsleistung des Unternehmens darstellen,
- Innergemeinschaftliche Erwerbe (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen,
- Umsätze eines Unternehmensverbands, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbands darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbands),
- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung) und
- Für Reisebüros und Reiseveranstalter: Beträge, die aufgrund einer Stornierung nicht realisiert werden,
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Ansonsten ist eine abweichende Aufteilung zu begründen.

Tipp:

Da die Umsatzzahlen von November 2020 Juni 2021 entscheidend für die Förderung sind, lohnt es sich zu prüfen, ob die Buchhaltungsunterlagen so vollständig wie möglich sind. Zwar kann der Umsatz geschätzt werden. Allerdings wird jeder Antrag im Nachhinein geprüft. Bei Abweichungen von der Schätzung, die zum Wegfall der Förderfähigkeit führen, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

2.3 Ermittlung der Förderquote

Sie erhalten eine Förderung nur für Fördermonate, in denen der Umsatz mindestens 30 % unter dem Umsatz des Monats im Vorjahr lag.

Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des **Umsatzeinbruchs gegenüber dem Referenzmonat 2019 ab**.

Wenn Sie Ihr **Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet** haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.

Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird.

Tipp:

Für die Prognosen der Umsätze kann es hilfreich sein, sich die Umsatzzahlen und Betriebswirtschaftliche Auswertungen der entsprechenden Vorjahresmonate anzuschauen. Je nach Branche kann es auch sinnvoll sein, aus den letzten Monaten Hochrechnungen für die kommenden Monate anzustellen. Sie selbst können am besten abschätzen, wie sich die aktuelle Situation- und ggf. kommende Lockerungen- auf Ihren Betrieb und Ihre Umsätze auswirken. Halten Sie Ihre Überlegungen schriftlich fest und gehen Sie sie mit Ihrem Berater durch.

Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die förderfähigen Fixkosten erstattet werden.

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten für Fördermonat
mehr als 70 %	90 %
zwischen 50 % und 70 %	60 %
zwischen 30 % und unter 50 %	40 %

Liegt Ihr Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei **wenigstens 70 % des Umsatzes des Referenzmonats**, entfällt die **Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat**.

Für Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, Soloselbständige oder selbstständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 aufgenommen haben gelten Sonderregelungen:

- Sie können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmona-

te Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen.

- Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.
- Für sie gilt eine maximale Höhe der Überbrückungshilfe von insgesamt 1.800.000 Euro.

Wenn die Förderquote berechnet ist, sind im nächsten Schritt die förderfähigen Fixkosten, die in Ihrem Unternehmen im jeweiligen Monat anfallen werden, zu ermitteln.

Tipp:

Es ist sinnvoll, dass Sie eine möglichst fundierte Umsatzprognose abgeben. Denn alle Förderungen werden nachträglich überprüft. Wenn der Umsatzrückgang zu hoch angesetzt wird, muss die Förderung insoweit zurückgezahlt werden.

2.4 Förderfähige Fixkosten

Nachdem Sie die Förderquoten ermittelt haben, sind die förderfähigen Fixkosten zu ermitteln. Förderfähig sind die folgenden, zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendigen, Fixkosten:

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter →Nr. 7 dieser Tabelle erfasst). ■ Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Kosten für Privaträume ■ Variable Miet- und Pachtkosten (z. B. nach dem 01. Januar 2021 begründete Standmieten)
2. Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing/Mietkaufverträge; →Nr. 5) ■ Miete für Geldspielgeräte (z. B. in der Gastronomie) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung ■ Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z. B. für Bankkredite) ■ Kontokorrentzinsen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tilgungsraten ■ Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 10 ansetzbar)
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrags, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.		

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge (Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in →Nr. 2 dieser Tabelle zu erfassen.
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungs-aufwand), abgerechnet wurden (Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter). ■ Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. →Nr. 7)
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusive Kosten für Kälte und Gas ■ Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 01. Januar 2021 begründet sind (z. B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche). ■ Dazu rechnet auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen ■ Zählgeräte 	
8. Grundsteuern		
9. Betriebliche Lizenzgebühren	<p>z. B. für IT-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc. 	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.) ■ Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. ■ Kfz-Steuer für gewerblich genutzte Pkw und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern ■ Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister/inne, Hausmeisterdienste ■ IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge ■ Kontoführungsgebühren ■ Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler/innen ■ Franchisekosten ■ Tierfutter und Tierarztkosten für betrieblich notwendige Tiere (z. B. im Falle landwirtschaftlicher Nutztierhalter oder von Zirkus- und Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Private Versicherungen ■ Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung ■ Beiträge des Antragstellers zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter/innen sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst. ■ Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern ■ Kosten für freie Mitarbeiter/innen, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten ■ Leibrentenzahlungen ■ Wareneinsatz ■ Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) ■ Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe (3. Phase) (Schätzung) ■ Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen (z. B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung) 	

	Enthält u. a.	Enthält nicht:
<p>12. Personalaufwendungen</p> <p>Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt</p>	<p>Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Nr. 1 bis 11 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten ■ Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn ■ Geschäftsführer/innen-Gehalt eines/r Gesellschafters/in, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.
13. Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen ■ Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten ■ Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil) ■ Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung ■ Kosten für Praktikanten
<p>14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.</p> <p>Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro</p>	<p>Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).</p> <p>Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.</p>	
15. Marketing- und Werbekosten	<p>Maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 01. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.</p>	

Sämtliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 sind nur dann förderfähig, wenn sie vor dem 01. Januar 2021 privatrechtlich bzw. hoheitlich begründet worden sind, soweit nicht anders angegeben. Fixkosten, die nach dem 01. Januar 2021 entstehen, sind förderfähig, wenn sie betriebs-notwendig sind, oder vorher vorhandenes, erforderliches Objekt (z. B. Maschine) ersetzen.

Achtung:

Zahlungen für Fixkosten, die Sie an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) leisten, sind nicht förderfähig. Wenn Sie also z. B. im Rahmen Ihres Betriebsunternehmens Miete für Ihr Betriebsgebäude an Ihre Besitzgesellschaft zahlen, bekommen Sie dafür keine Betriebskostenerstattung. Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbunds sind nicht förderfähig. Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Personen) hingegen werden als Fixkosten anerkannt.

Tipp:

Gehen Sie Ihre aktuelle Buchführung durch und prüfen Sie, ob auch alle der oben genannten Kosten vollständig abgebildet sind. Sinnvoll ist es auch, die Vorjahresmonate zu prüfen, damit auch jährliche Einmalzahlungen, z. B. Versicherungen, Eingang in die Prognose finden. Halten Sie zudem kürzlich geschlossene Verträge, die den Kosten zugrunde liegen, bereit. Damit können Sie nachweisen, dass sie auf Verträgen beruhen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden. Nicht erforderlich ist dies für Arbeitsverträge und die Verträge mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

2.5 Sonderregelungen

Es existieren Sonderregelungen zum Ansatz von Fixkosten und zur Berechnung von Umsätzen insbesondere für folgende Branchen:

- Reisebranche
- Veranstaltungs- und Kulturbranche
- Pyrotechnik

Ihr Steuerberater informiert Sie zu den Details für Ihre Branche.

2.6 Deckelung der Förderung

Der maximale Zuschuss beträgt **1.500.000 Euro pro Fördermonat, für verbundene Unternehmen 3.000.000 Euro.**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das Europäische Recht vorgegebenen **beihilferechtlichen Obergrenzen**. Zu den beihilferechtlichen Obergrenzen gibt es verschiedene Regelungen, sie liegen zwischen 1 Mio. und 4 Mio. Euro. Welche beihilferechtliche Obergrenze in Ihrem individuellen Fall zur Anwendung kommen kann, kann eine sehr komplexe Entscheidung sein. Dazu berät Sie Ihr Steuerberater.

2.7 Antragsverfahren

Um die Überbrückungshilfe III zu bekommen, ist es Voraussetzung, dass ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen prüft und den Antrag für Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit stellt. Der Antrag kann bis zum 31.08.2021 gestellt werden.

Tipp:

Bei der Vorbereitung für das Gespräch mit Ihrem Berater unterstützt Sie die Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“, Sie finden sie in →*Kapitel 2.9*

Nachdem der Antrag gestellt wird, soll zeitnah eine Abschlagszahlung i. H. v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat) ausgezahlt werden.

2.8 Fristen

Der Antrag ist bis zum 31.08.2021 zu stellen. Die Schlussabrechnung muss durch den Berater nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 vorgelegt werden. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen

2.9 Checkliste „Vorbereitung Antrag auf Überbrückungshilfe“

Diese Checkliste unterstützt Sie dabei, das Gespräch mit Ihrem Berater optimal vorzubereiten.

Bitte beachten Sie: Ihre Angaben ermöglichen eine erste Einschätzung, ob eine Überbrückungshilfe für Sie in Betracht kommt. Erst Ihr Berater kann anhand weiterer Details feststellen ob und in welcher Höhe eine Förderung in Betracht kommt.

Antragsberechtigtes Unternehmen	
<input type="checkbox"/>	Sie betreiben ein Unternehmen mit mindestens einem (Teilzeit-)Mitarbeiter oder sind Selbstständiger oder Freiberufler mit einem Jahresumsatz bis 750 Mio. Euro in 2020. Oder Ihr Umsatz in 2020 betrug mehr als 750 Mio. Euro und Ihr Unternehmen war von einer angeordneten Schließung betroffen.
<input type="checkbox"/>	Sie führen Ihren Betrieb oder Ihre selbstständige Tätigkeit in Deutschland aus oder haben eine inländische Betriebsstätte und sind bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
<input type="checkbox"/>	Ihr Unternehmen befand sich nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die einen Insolvenzantrag gerechtfertigt hätten.
<input type="checkbox"/>	Die Buchhaltungsunterlagen liegen möglichst vollständig vor.
<input type="checkbox"/>	Sie rechnen wegen der Corona-Krise mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% in Monaten im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 gegenüber den jeweiligen Monaten in 2019. (Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, können zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 herangezogen werden).
<input type="checkbox"/>	Aufstellung bisher erhaltener Corona-Hilfen, Rettungsbeihilfen und anderer krisenbedingter staatlicher Zuschüsse.

Berechnung der Förderung

- Die aktuellen Buchhaltungsunterlagen liegen so vollständig wie möglich vor.
- Eine Umsatzprognose für jeden einzelnen Fördermonat ist vorbereitet. Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 vorzubereiten.
- Die Fixkosten für die Monate, für die eine Förderung in Betracht kommt, liegen vollständig vor. Auch Einmalzahlungen, die in diesen Monaten anfallen, sind erfasst. Kürzlich abgeschlossene Verträge dazu liegen vor.

3. Neustarthilfe

Die Neustarthilfe ist ein **einmaliger Zuschuss von bis zu 7.500 Euro für Soloselbstständige und Künstler** für den Zeitraum **Januar bis Juni 2021**. Die genaue Höhe hängt vom Referenzumsatz ab. Die Auszahlung soll in Form eines Vorschusses zeitnah nach der Antragstellung erfolgen. Die genaue Höhe des Zuschusses wird erst berechnet, wenn die konkreten Umsätze feststehen. Zu viel erhaltene Neustarthilfe muss im Rahmen dieser **Schlussabrechnung zurückgezahlt werden**.

Es kann entweder Überbrückungshilfe III oder Neustarthilfe beantragt werden.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt können **Soloselbstständige mit und ohne weitere Einkünfte aus Unternehmen sein, sowie Künstler**, die **keine Mitarbeiter** (oder nur Teilzeitarbeitnehmer, die insgesamt keine Vollzeitstelle ergeben) beschäftigen.

3.1.1 Soloselbstständige (ohne Einkünfte aus Unternehmen)

Die Neustarthilfe steht Soloselbstständigen **aller Branchen** offen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie üben Ihre selbstständige Tätigkeit im **Haupterwerb** aus. Das heißt, dass der überwiegende Teil der Summe Ihrer Einkünfte (mindestens 51 Prozent) aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.
- Sie beschäftigen **weniger als eine Angestellte** bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) beschäftigen.
- Sie sind bei einem **deutschen Finanzamt** für steuerliche Zwecke erfasst.
- Sie machen **keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III** geltend.
- Sie haben ihre selbstständige **Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen**.

Nicht antragsberechtigt sind Soloselbstständige (Ausschlusskriterien), die

- sich bereits **zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** befunden haben und diese danach nicht wieder überwunden haben, oder
- ihre **Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt** oder ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

3.1.2 Soloselbstständige, die ein Unternehmen gegründet haben

Soloselbstständige, die ein Unternehmen gegründet haben, können derzeit (März 2021) noch keine Neustarthilfe beantragen. Dies soll künftig jedoch möglich werden. Das Antragsverfahren soll noch geöffnet werden für:

- Soloselbstständige, die neben ihren freiberuflichen und/oder gewerblichen Umsätzen auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften (PartG, KG, GbR, OHG) erzielen
- Soloselbstständige, die anteilige Umsätze aus Personengesellschaften erzielen und alle ihre selbstständigen Umsätze über diese Gesellschaften erzielen und
- Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter (Ein-Personen-GmbH, Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt)) bzw. einer Aktionärin oder einem Aktionär (Ein-Personen-AG).

Soloselbstständige, die ein Unternehmen gegründet haben können nur einen Antrag stellen.

Tipp:

Wenn Sie einen Antrag als natürliche Person stellen, können später nicht die Umsätze aus einem Ihrer Unternehmen zum Referenzumsatz gerechnet werden und so den Zuschuss erhöhen. Einnahmen aus der Unternehmung sind spätestens in der Schlussrechnung anzugeben und können zu einer (teilweisen) Rückzahlung führen. Es ist also wichtig, vor der Antragstellung abzuschätzen, wie sich das Unternehmen entwickelt. Um dann den Antrag entweder für sich als natürliche Person zu stellen oder für das Unternehmen.

3.1.3 Künstler

Auch Schauspielerinnen und Schauspieler sowie andere Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, können die Neustarthilfe erhalten.

Sie müssen dazu die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben **für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld** bezogen.
- Sie waren bereits vor **dem 01.01.2019 als Künstler tätig**.
- Sie hatten im Jahr 2019 nur **kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse** von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den Darstellenden Künsten oder der Maskenbildnerei. Oder Sie hatten nur **unständige Beschäftigungsverhältnisse** von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.
- Die Summe der Einkünfte aus den kurzfristigen oder unständigen Beschäftigungsverhältnissen beträgt **mindestens 51% der Gesamteinkünfte**.

Tipp:

Bei der Antragstellung muss das Datum angegeben werden, an dem erstmals ein derartiges Engagement angetreten wurde. Ist das genaue Datum dieses ersten Engagements nicht mehr bekannt, da es weit in der Vergangenheit zurückliegt, in jedem Fall aber vor dem 01. Januar 2019, kann hilfsweise das Datum „31. Dezember 2018“ angegeben werden.

3.2 Verfahren

3.2.1 Vorschuss und Schlussabrechnung

Ein Antrag auf Neustarthilfe kann gestellt werden, wenn aufgrund der Corona-Krise mit einem **Umsatzrückgang im Januar 2021 bis Juni 2021** gerechnet wird. Dann wird der Zuschuss zeitnah als Vorschuss ausgezahlt. Der **Vorschuss** beträgt 50 % des Referenzumsatzes, **maximal 7.500 Euro**.

Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn in der selbstständigen oder künstlerischen Tätigkeit in diesem Zeitraum durchschnittlich der Umsatz um 60 % sinkt. Ist die tatsächliche Umsatzeinbuße niedriger, muss die Vorschusszahlung anteilig so zurückgezahlt werden, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten. Ergibt die Schlussabrechnung eine Rückzahlung von weniger als 250 Euro, ist keine Rückzahlung erforderlich. Die Schlussabrechnung kann ab Juli 2021 vorgenommen werden, eine etwaige (anteilige) Rückzahlung bis zum 30.06.2022.

3.2.2 Höhe der Neustarthilfe

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem **Referenzumsatz**. Sie beträgt einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.

Der Referenzumsatz ist der fiktive Umsatz für die Monate Januar 2021 bis einschließlich Juni 2021. Um ihn zu berechnen, geht man vom Jahresumsatz (ohne Spenden) vor der Pandemie aus, also vom Jahresumsatz 2019. Man berechnet zunächst den durchschnittlichen Monatsumsatz, indem man den Jahresumsatz 2019 durch 12 teilt. Um den Referenzumsatz für die sechs Monate (Januar 2021 – Juni 2021) zu berechnen, wird dann der durchschnittliche Monatsumsatz von 2019 mit sechs multipliziert. Die Neustarthilfe beträgt dann 50 % dieses Referenzumsatzes, maximal jedoch 7.500 Euro.

Referenzumsatz = (Jahresumsatz 2019 / 12) x 6

Neustarthilfe = 0,5 x Referenzumsatz

Vereinfacht berechnet beträgt die Neustarthilfe also ein Viertel Ihres Jahresumsatzes 2019, maximal jedoch 7 500 Euro.

3.2.3 Referenzumsatz in besonderen Fällen

Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten sind sowohl bei der Berechnung des Referenzumsatzes als auch des im Förderzeitraum realisierten Umsatzes zu berücksichtigen.

Beginn der Tätigkeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2020.

Für Soloselbständige, die ihre selbstständige Tätigkeit in diesem Zeitraum aufgenommen haben, gelten abweichende Berechnungsmöglichkeiten. Sie können als Referenzmonatsumsatz entweder

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 (Vergleichszeitraum: 01. Januar 2019 (oder später) bis 31. Dezember 2019),
- oder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vor-krisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Januar 2020 bis 29. Februar 2020)
- oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Juli 2020 bis 30. September 2020)

heranziehen.

Die Tätigkeit gilt erst mit dem Tag als aufgenommen, an dem sie als selbstständige Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet wurde.

Die Umsätze der Monate Januar und Februar 2020 können für die Berechnung des Referenzmonats nur dann berücksichtigt werden, wenn die Soloselbständigen an allen Tagen in beiden Monaten selbstständig tätig waren, also die selbstständige Tätigkeit vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen wurde.

Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit

Ist der Umsatz 2019 nachweislich aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit niedrig, so kann der Referenzumsatz ausnahmsweise abgeleitet werden aus

- dem durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Januar 2020 bis 29. Februar 2020)
- oder dem durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (Vergleichszeitraum: 01. Juli 2020 bis 30. September 2020).

3.2.4 Antragstellung

Soloselbstständige können den Antrag durch ihren Steuerberater stellen lassen.

Sie können die **Neustarthilfe auch selbst als natürliche Person auf der Seite www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de** stellen. Zur Identifizierung wird ein ELSTER-Zertifikat benötigt. Falls Sie noch kein **ELSTER-Zertifikat** haben, können Sie dieses auf www.elster.de beantragen.

Der Antrag ist bis zum 31.08.2021 zu stellen.

Tipp:

Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags ist nicht möglich. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob Sie alle Umsätze, die zum Referenzumsatz gehören erfasst haben. Besonders sorgfältig sollten Sie vorgehen, wenn Ihr Referenzumsatz unter 15.000 Euro liegt, da dann jeder Euro die Neustarthilfe erhöht. Auch Selbstständige, die ein Unternehmen gegründet haben, sollten sorgfältig prüfen, ob sie den Antrag für sich als natürliche Person stellen oder für ihr Unternehmen, da nur ein Antrag zulässig ist.

Alle im Antrag gemachten Angaben müssen auf Anforderung belegt werden können. Verwendete bzw. erstellte Unterlagen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Bei vorsätzlichen oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben im Antrag muss die Neustarthilfe vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden. Dies gilt auch bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben. Zudem müssen die Antragstellenden dann mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und ggf. weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

3.2.5 Schlussabrechnung

Bis zum 31. Dezember 2021 ist eine Endabrechnung über ein Online-Tool auf der Seite www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu erstellen. Dabei ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Auch Einnahmen aus nichtselbstständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen sind anzugeben und zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Sollte dann der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, so ist die errechnete Rückzahlung bis zum 30. Juni 2022 unaufgefordert Ihrer Bewilligungsstelle mitzuteilen und zu überweisen.

Liegt bis zum 31.12.2021 keine Endabrechnung vor, muss die gesamte Neustarthilfe zurückgezahlt werden.

3.3 Checkliste: Vorbereitung Antrag auf Neustarthilfe

Für den Antrag auf Neustarthilfe werden folgende Angaben benötigt bzw. müssen folgende Erklärungen abgegeben werden:

- ✓ Antragstellung durch einen Berater oder in eigenem Namen als natürliche Person (Freiberufler und Freiberuflerin oder Gewerbetreibender und Gewerbetreibende) oder durch eine Kapitalgesellschaft
- ✓ Name, Geburtsdatum des Soloselbstständigen/Künstlers, die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte Anschrift, ggf. Firma und Betriebsstätte
- ✓ Steuerliche Identifikationsnummer, Steuernummer und ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- ✓ Zuständiges Finanzamt (bei Unternehmen auch das zuständige Finanzamt)

- ✓ Kontoverbindung, die beim zuständigen Finanzamt für die angegebene Steuernummer hinterlegt ist,
- ✓ Angabe der Branche anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008), in welcher die Antragstellenden schwerpunktmäßig tätig sind
- ✓ Jahresumsatz 2019 (nur bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2019: Jahresumsatz 2019, Summe des Monatsumsatzes der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder Umsatz des 3. Quartals 2020)
- ✓ Erklärung, dass eine Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums erfolgt, spätestens bis zum 31. Dezember 2021,
- ✓ Erklärung der Antragstellenden, dass die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird
- ✓ Bei Künstlern: Versicherung, dass für Januar 2021 weder Arbeitslosen- noch Kurzarbeitergeld bezogen wurden und die Antragstellenden im Falle der Geltendmachung von Einnahmen aus kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen dabei jeweils einen Beruf ausübt, der unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei“) der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit fällt.
- ✓ Erklärung, dass die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen wird.
- ✓ Erklärungen, mit denen die/der Antragstellende z. B. dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstellen, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden zustimmt.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © H_Ko/www.stock.adobe.com

Stand: März 2021

DATEV-Artikelnummer: 12469

E-Mail: literatur@service.datev.de